

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

**Heft:** 24

**Artikel:** St. Gallische Ausstellung 1927

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-582001>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schäftsleute vor unlauteren Konkurrenten. Hier versagen laut „Nat. Ztg.“ die Kräfte der Kantone, seitdem das einheitliche Wirtschaftsgebiet der Schweiz nach langwierigen Kämpfen verwirklicht worden ist. Die Konkurrenz ist interkantonal geworden, die gesetzliche Regelung muß darum auch interkantonal werden. Unrechtmäßige Gewerbetreibende können, wenn ein Kanton vereinzelt vorgeht, einfach in einen Nachbarkanton mit weniger strengen Vorschriften ziehen und von dort aus ihren Konkurrenten das Leben sauer machen. Die Basler Handelskammer hat seinerzeit in einem Gutachten treffend auf diese Missstände hingewiesen. Gewerbeverband, Handels- und Industrieverein und andere Interessenten haben angesichts solcher Unkonventionen gefordert, daß der Bund eingreife und mit einheitlichem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der ganzen Schweiz Stellung nehme. Auch die Tatsache, daß der zivilrechtliche Schutz eitgenössisch ist, reimt sich schlecht mit der kantonalen Bielgestaltigkeit der strafrechtlichen Sanktionen.

Nun legt der Berner Privatdozent Dr. A. Germann in seinen „Vorarbeiten zur eitgenössischen Gewerbegezgebung“ einen beachtenswerten, juristisch scharf durchdachten und sachlich fest fundierten Entwurf zu einem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vor. Unlautere Konkurrenz ist stets eine Frage des Tatbestandes, relativ, unbestimmt, kaum auf einen Generalnenn zu bringen. Aus den Schwierigkeiten, eine allgemeine Definition zu finden, versucht Germann mit der Umschreibung herauszukommen, daß unlauterer Wettbewerb ein den Grundsätzen von Treu und Glauben widersprechendes Verhalten eines Gewerbetreibenden sei, geeignet, den Gewerbebetrieb eines Konkurrenten zu beeinträchtigen. Der Entwurf zum Gesetz erklärt solches Verhalten als widerrechtlich und nennt als typische Auszerrungen unlauteren Wettbewerbes: die Verwendung von Geschäftsnamen und Unterscheidungszeichen, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren oder Leistungen eines Mitbewerbers herbeizuführen. Ferner unrichtige und irreführende Behauptungen, die geeignet sind, Mitbewerber in den Augen der Kundschaft herabzusetzen oder ihren Kredit oder ihren Betrieb zu gefährden. Überdies die Verleitung von Angestellten eines Konkurrenten zum Verrat von Geschäftsgeheimnissen oder anderweitigem Vertrauensmissbrauch, sowie die Verwertung solchen Missbrauches. Hierher gehören weiter unrichtige und irreführende Angaben über die eigenen Waren oder Leistungen oder Geschäftsverhältnisse, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, und endlich Bestechung von Angestellten eines Geschäfts zu dem Zweck, bei dessen Bestellungen oder Aufträgen vor den Mitbewerbern bevorzugt zu werden.

Das sind gewisse hervorstechende Typen unlauteren Wettbewerbes. Unerhörbarlich sind jedoch die Formen; fast jeder Tag bringt deren neue. Sie brauchen nicht immer gegen bestimmte Konkurrenten gerichtet zu sein. Eine flüchtige Beobachtung der Wirklichkeit lehrt, daß sie gar oft allgemein schädigenden Charakter haben. Das führt natürlich zur Konsequenz, daß das Gesetz jeden Konkurrenten zur Klage ermächtigen muß, gleichviel, ob der unlautere Wettbewerb direkt gegen ihn gerichtet ist oder nicht. Andererseits wiederum soll das Gesetz auch nur Schutz gewähren gegen Verhalten und Handlungsweise von Konkurrenten, nicht etwa gegen Handlungen Dritter, z. B. gegen Kreditschädigung durch persönliche Gegner oder durch unzufriedene Kunden u. dergl.

Der vorliegende Gesetzesentwurf von Dr. Germann sieht eine Reihe strafrechtlicher Sanktionen vor, durch die der unlautere Wettbewerb je nach der Schwere des einzelnen Tatbestandes geführt wird. Grundsatz bleibt aber immer, daß es sich um ein Antragsdelikt handelt:

nur wenn ein Konkurrent oder ein Berufsverband klagt, kann ein gerichtliches Verfahren gegen die Fehlaren eingeleitet werden. Zunächst kann Einstellung des unlauteren Geschäftsgebarens und Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes gefordert werden, selbst wenn den Beklagten direkt kein Verschulden treffen sollte. Besteht der unlautere Wettbewerb in der Aufführung oder Verbretzung unzutreffender oder irreführender Behauptungen, so kann auch auf deren Richtigstellung gemailt werden. Bei Verschulden ist der Täter außerdem zum Ersatz des daraus erwachsenen oder vielleicht noch eintretenden Schadens verpflichtet. Entspringt der widerrechtlichen Handlung ein Gewinn, so ist dieser in erster Linie zur Entschädigung zu verwenden. Handelt der Täter aber mit dem direkten Vorsatz, Konkurrenten Schaden zuzufügen, so ist er auf Antrag eines Klageberechtigten mit Buße von dreißig bis zehntausend Franken zu bestrafen. Rückfällige können überdies mit Gefängnis von acht Tagen bis zu zwei Jahren bestraft werden. In schweren Fällen ist der Täter auf Antrag des Berufsverbandes zudem für ein bis fünf Jahre von der selbständigen Ausübung des Berufes auszuschließen. Als sehr wirksames Mittel im Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb ist weiter die Möglichkeit einer Publikation des gerichtlichen Urteils vorgesehen.

Das ungefähr wären die Hauptgrundsätze des vorliegenden Gesetzesentwurfes, der überdies Zuständigkeitsfragen u. dergl. sowie Fragen der Haftung des Geschäftsherrn für die Angestellten und der Presse für publizierte Mitteilungen zu regeln versucht. Interessant erscheint uns auch eine Bestimmung, der zufolge der Bund eine Verordnung über das Ausverkaufswesen für alle diejenigen Kantone erlassen soll, die dafür nicht bereits eigene Normen aufgestellt haben.

Die Bundesgesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb ist zweifellos dringlich in dieser Zeit, da die Schärfe des Konkurrenzkampfes und geschäftliche Schwierigkeiten den unlauteren Wettbewerb ganz besonders begünstigt haben. Dr. Germanns Entwurf ist in amtlichem Auftrag aber ohne amtliche Richtlinien verfaßt und den zuständigen Bundesbehörden unterbreitet worden. Unseres Erachtens hält er sich in demjenigen Rahmen, der seine allgemeine Annehmlichkeit ermöglichen dürfte.

## St. Gallische Ausstellung 1927.

(Korrespondenz.)

Am 10. September wurde die st. gallische Gewerbe- und Industrieausstellung eröffnet, die bis zum 2. Oktober dauern wird. Die Eröffnung wurde eingeleitet durch einen mächtigen Festumzug, der besonders der Darstellung heimischer Gebräuche aus dem Kanton galt. Trachten, Hochzeiten, Wimmelbüchern, Fischerzonen, Alpfahrten, eine Abteilung Stickerel und Trikotagen, wechselten ab mit den grinsenden Fränen der besonders im St. Galler Oberland noch heimischen Holzlarven-Schnitzer.

Die groß angelegte Ausstellung vertritt in ihren einzelnen Abteilungen die Landwirtschaft, Gartenbau, Gewerbe, Industrie und Kunst; sie umfaßt im ganzen 18 Gebäude. Wie bei einem Kunstwerk viel Wert auf die Umrahmung gelegt wird, so hat man auch in St. Gallen den Ausstellungsräumen größtmögliche Aufmerksamkeit geschenkt. Die mächtigen Hallen sind praktisch und auch von künstlerischer Seite sehr bewundernswert. Durch die Überdachung mit Baumwolltüchern oder einem farbigen Stoff sind die Hallen alle gut belichtet. Farbenduftig ist der Moderaum, hell und sauber die Nahrungsmittelhalle, mit Stoff hübsch ausgeschlagen der Raum für Textilindustrie, kälter und sachlicher der für den Maschinenbau usw.

Die Kaserne hat eine sehr umfangreiche Gruppe aufgenommen, diejenige der Förderung der Landwirtschaft. Das kantonale Volkswirtschaftsdepartement, das st. gallische Bauernsekretariat, die Alpwirtschaftskommissionen, Veterinäramt und andere mehr, haben hier ein schön dargestelltes statistisches Material zusammengebracht, die in Bildern und Zahlen die Entwicklung und den Stand des Ackerbaus und des Weinbaus zeigen, dann weitere Darstellungen über den Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, Milchproduktion, Fleischproduktion, Viehhaltung, Viehentwicklung, Tierzuchthörigkeit bieten. Weitere Arbeiten beschäftigen sich mit dem Bestand der Pferde, Ziegen, Zuwachs der Sennenhunde, Eierproduktion, Geflügel- und Kaninchenzucht. Dieses reiche Maß von Arbeiten wird ferner ergänzt durch Statistiken über die Staatsausgaben zur Förderung der Landwirtschaft, Hagel- und Viehversicherung und die Rentabilität der Landwirtschaft im Kanton. Das Veterinäramt zeigt in der tierärztlichen Abteilung Instrumente, Utensilien, Apparate und Präparate für Tierzucht und Tierpflege.

Eine besondere Abteilung bildet die Gruppe: Obstbau und Weinbau. Hier rücken die feinen Spezialitäten der einzelnen Landesgegenden auf. Neben Tafel-, Wirtschafts- und Mostobst erscheint man die Sortierung und Verpackung von Tafelobst, Obstkonsernen und Dörrobst, sowie belehrende Darstellungen aus dem Gebiete der Förderung des Obstbaues und der Obstverwertung. Die Besucher der Ausstellung werden Gelegenheit haben, sich von der Vorzüglichkeit der Rheintaler und Überländer Weine zu überzeugen. Letzter ist der östschweizerische Weinbau gegenüber früher stark zurückgegangen. Neben Krankheiten und ungünstigen Witterungseinflüssen setzt dem Weinbau die Konkurrenz der viel billigeren Tirolerweine arg zu. Es gilt auch hier der Appell des Organisationskomitees, alles einzufezzen, was zur Hebung und Förderung altüberliefelter Weinbaukultur könnte beitragen, nämlich nur das einheimische Produkt hoch zu halten.

Die landwirtschaftliche Maschinen- und Geräteabteilung ist mit 67 Ausstellern vertreten. Unter den st. gallischen Ausstellern als Spezialisten in dieser Branche, finden wir auch einzelne aus andern Kantonen vertreten, die auf diesem Gebiete vorzügliches leisten. Die Ausstellung dieser Gruppe zeigt viel Leben und wird sich deshalb sehr interessant gestalten. Die Handwerker legen ihrer Tätigkeit an einer eigens hergestellten Werkstraße ob. Glasbläserei, Holzbildhauer, Handweberet, Glasmaleret werden hier gezeigt, auch die allgemeinen Berufe, wie Schlosser, Schreiner usw. An die Werkstraße anschließend folgt die Berufsbildung, Arbeiten aus den kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen, Bank- und Verkehrswesen und die Räume für Wohnkultur verdienen gleichfalls lobende Erwähnung. Besonders reichhaltig ist die Textilindustrie vertreten. Nebst den großen Ausstellplätzen der Stückwaren- und Ausrüstanstalten, den Vitrinen der Stickerei, den vielen Ein-

zelausstellern dieser Gruppe mitsamt der Handelsschule, der Webschule und der seit einigen Jahren neu eingeführten Kunstseidenindustrie, gehören die großen Modeabteilungen der Bekleidungsgeschäfte hierher. Im Modell wird ferner die ganze Kläranlage und das Kanalisationswesen der Stadt St. Gallen vorgeführt. Technische wertvolle Darlegungen enthalten die Abteilungen der Elektrizität- und Gasversorgung. In einer besondern Halle sind Maschinen und Fahrzeuge ausgestellt. Ferner finden wir hier die Bekleidungs- und Ausrüstungsindustrie, Nahrungs- und Genussmittelbranche, dann die chemische Industrie, das graphische Gewerbe, die Papierindustrie, weiter das Holz- und Metallgewerbe, die Bauindustrie, das Siedlungs- und öffentliche Bauwesen sinnreich vertreten.

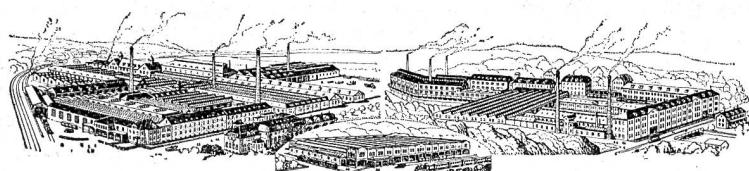
In verschiedenen Feldern der Anlagen sind Freilandstauden und Alpenpflanzen untergebracht. Die Ausstellung zeigt Nadelhölzer, Holzsortimente jeder Größe und verschiedener Holzarten, Sägereiholz, Brennholz, Imprägnierstangen führen die Produkte des Waldes vor Augen. Auch die Kunstsammlung darf nicht vergessen werden, wo Maler, Architekten, Bildhauer einen großen Repräsentationsraum geschaffen haben. Die Abteilung Kunst hat eigentlich Ansprüche auf jede Halle, da die meisten davon nach sorgfältigem, künstlerischem Plan hergestellt wurden.

Zu erwähnen ist noch die Fischereiabteilung, wo die Leistungen des Staates und der Vereine in graphischen Darstellungen ersichtlich sind. Diese Abteilung übt auf die Besucher eine große Anziehungskraft aus. Der Fischerverband des Kantons St. Gallen ist ein sehr eifriger, im Jahre 1926 wurden allein 22 Millionen Jungfische in den öffentlichen Gewässern ausgesetzt. Eine Fischersuppe mit Baccosen lässt dem Ausstellungsbesucher die verschiedensten Sorten pikant gebraten vorführen. Für das leibliche Wohl dient ein großes Ausstellungsräum, dann Weinwirtschaft, Mostwirtschaft, Milch- und Küchensuppe, sodass man, wenn man wirklich die Sache nur etwas eifrig sich ansieht, gerne in diesen schönen Räumen Platz nimmt. Es sind dies nur die wesentlichen Aufzeichnungen aus der groß angelegten St. Galler Ausstellung, die alle Ehre macht.

## Materialprüfung bei der Bestellung, Abnahme und Verarbeitung der Baustoffe.

Professor Otto Graf, Stuttgart schreibt im „Für Bauplatz und Werkstatt“: Wer baut, hat Baustoffe zu bestellen und abzunehmen, sowie die gesetzerten Baustoffe, sofern sie der Vereinbarung entsprechen, zu verarbeiten mit der Bedingung, dass sofort oder in gewisser Zeit Bauteile entstehen, die eine bestimmte Widerstandsfähigkeit gegen Belastung, Regen, Frost, hohe Temperaturen

# Vereinigte Drahtwerke A.-G., Biel



**Präzisgezogene Materialien**  
in **Eisen** und **Stahl**, aller Profile,  
für **Maschinenbau**, **Schraubenfabrikation** und **Fassondreherei**.  
**Transmissionswellen**. **Band-eisen** u. **Bandstahl** kaltgewalzt.